

**Sitzung des Gemeinderates vom 02. Juli 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

SPORTINFRASTRUKTUR

Punkt 1. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2007: Annahme der Bilanzen;

NOTARZTDIENST

Punkt 2. Notarztdienst: Übernahme des Defizits.

ARBEITEN

Punkt 3. Anschaffung eines neuen Schutzbodens für die Sporthalle MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung;

Punkt 4. Ersetzen der Heizungsanlage im ehemaligen Gemeindehaus ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 5. Anschaffung von Psychomotorikmaterial für die Gemeindeschulen in BÜLLINGEN und MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags und Antrag auf Bezuschussung;

Punkt 6. Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung;

Punkt 7. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen mit regionalen Zuschüssen: Prinzipbeschluss;

Punkt 7bis. Ankauf eines gebrauchten Kleinlieferwagens für den Gebäudeunterhaltungsdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;

GEMEINDEWALD

Punkt 8. Annahme der PEFC-Charta durch die Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewälder;

Punkt 9. Forstamt BÜLLINGEN: Forsteinrichtung: Annahme;

Punkt 10. Forstamt ELSNBORN: Forsteinrichtung: Annahme;

Punkt 11. Forstamt HASSELT: VROUWENBOS: Erstellung eines bezuschussten Forstbewirtschaftungsplanes (Bosbeheerplan): Festlegung der Bedingungen des Honorarvertrages;

FINANZEN

Punkt 12. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans des Wassersektors;

Punkt 13. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;

Punkt 14. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;

Punkt 15. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;

Punkt 16. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;

Punkt 17. Gemeindebuchführung: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2008;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 18. Deklassierung eines Wegeabsplasses in MÜRRINGEN mit anschließendem Verkauf an den Anlieger, Herrn Gerard SCHMIT;

- Punkt 19. Deklassierung eines Wegeabsplasses mit anschließendem Verkauf und Veräußerung einer Parzelle in KRINKELT an den Anlieger, Herrn Heinz PALM aus OUDLER;
- Punkt 20. Antrag auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN für die Errichtung eines Bürgersteigs in LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;
- Punkt 21. Ankauf einer Waldparzelle in WIRTZFELD von Herrn Bruno DRÖSCH;
- Punkt 22. Tausch von Gelände in der Industriezone MERLSCHIED mit der STACO AG;
- Punkt 23. Ankauf einer Parzelle in MERLSCHIED von den Eheleuten Johann HEINZEN-WIO;
- Punkt 24. Ankauf eines Geländeteilstückes in KRINKELT von Frau Ingrid RAUW zwecks Grenzregulierung;
- Punkt 25. Prinzipbeschluss über eine zweite Erschließung der Gemeinde „Auf der Alfsang“ in Lanzerath;
- Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 2008 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

G E S C H L O S S E N E S I T Z U N G :

Tagesordnung der geschlossenen Sitzung: Abänderung;

- Punkt 2. Arbeiterpersonal: Einstellung von Herrn Marc PEETERS als Arbeiter unter arbeitsrechtlichem Vertrag für eine unbestimmte Dauer;
- Punkt 3. Gemeindepersonal: Wegearbeiter: Verlängerung des Arbeitsvertrages mit Herrn Wilfrid MÖRES;
- Punkt 4. Lehrpersonal: Annahme der Kündigung eines Urlaubs für verringerte Dienstleistungen aus sozialen und familiären Gründen (02/24) an Herrn Manfred HENNES, Fachlehrer für katholische Religion.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 7bis. Ankauf eines gebrauchten Kleinlieferwagens für den Gebäudeunterhaltungsdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

SPORTINFRASTRUKTUR

Punkt 1. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2007: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2007 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der o.e. Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2007 der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Büllingen	11.945,60	14.992,35	- 3.046,75
Rocherath	14.669,40	14.170,73	+ 498,67
Manderfeld	5.758,02	5.004,45	+ 753,57
Total:	32.373,02	34.167,53	- 1.794,51

Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausgaben hat jede Sporthalle im vergangenen Jahr 5.000 Liter Heizöl seitens der Gemeinde erhalten; die Gesamtkosten dafür beliefen sich auf 9.009,75 €. Somit belaufen sich die effektiven Ausgaben für die drei Gebäude im Jahr 2007 auf 43.177,28 €;

Artikel 2. Die Verwaltungsräte für die 2007 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidungen in Kenntnis zu setzen, und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

NOTARZTDIENST

Punkt 2. NOTARZTDIENST: Übernahme des Defizits (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarztdienstes für die fünf Eifelgemeinden in ST.VITH;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.11.2005 über die anteilmäßige Übernahme des Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik Sankt Josef in SANKT VITH bis einschließlich 2007;

Auf Grund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die vorerwähnte Klinik;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeistern der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH;

Nach Durchsicht des Schreibens mit Anlage vom 26.05.2008 der VoG Klinik St. Josef in St. Vith zwecks Anzahlung der Deckung des zu erwartenden Defizits 2008 des Notarztdienstes, welcher für 2008 für die Gemeinde BÜLLINGEN auf insgesamt 30.616,42 € geschätzt wird;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Beteiligung der Gemeinde Büllingen während eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem 01.01.2008 an der jährlichen Deckung des eventuellen Defizit des Notarztdienstes der VoG Klinik Sankt Josef in SANKT VITH anteilmäßig zu übernehmen, welcher wie folgt zwischen den fünf Eifelgemeinden aufgeteilt wird: 50% gemäß Einwohner pro Gemeinde am 01.01. des betreffenden Jahres und 50% gemäß Prozentsatz der Einsätze auf Gemeindegebiet des vorhergehenden Jahres;

Artikel 2. Die in Artikel 1 angeführte Zusage gilt nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich die Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel an dieser Deckung des Defizits beteiligen;

Artikel 3. Das Defizit für die Eifelgemeinden wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und Abzug folgender Einnahmen:

1. der Beitrag des Föderalstaates,

2. der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der auf 80.000,00 € pro Jahr veranschlagt wird,
3. der Beitrag der Klinik (30 % vom Defizit abzüglich des Beitrags des Föderalstaates und der Deutschsprachigen Gemeinschaft);
4. die Beiträge anderer Gemeinden als die Eifelgemeinden;

Artikel 4. Dem Gemeinderat wird der vom Krankenhaus mitgeteilte jährliche Defizit des Notarzdienstes und die Beteiligung der Gemeinde Büllingen mitgeteilt;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht;
- die Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
- die VoG Klinik St. Joseph in ST. VITH.

ARBEITEN

Punkt 3. Anschaffung eines neuen Schutzbodens für die Sporthalle MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung (D.K. Nr. 802.6:571.603);

DER RAT;

Aufgrund des Antrags des Verwaltungsrats der Sporthalle Manderfeld auf Anschaffung eines neuen Schutzbodens für die Sporthalle Manderfeld;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Eigentümerin der Sporthalle Manderfeld ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 7.052,02 € (einschl. 21 % MWS), welche aufgrund der vorliegenden Kostenanschläge durch das Bauamt aufgestellt wurde;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Bauamt der Gemeinde erstellte Beschreibung über die Anschaffung eines neuen Schutzbodens für die Sporthalle Manderfeld mit Lastenheft anzunehmen, die Kostenschätzung in Höhe von 7.052,02 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 2. Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle Manderfeld die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieses Projektes in Rechnung zu stellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Ersetzen der Heizungsanlage im ehemaligen Gemeindehaus ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K. Nr. 802.6:571.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Heizungsanlage im ehemaligen Gemeindehaus Rocherath ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Eigentümerin des ehemaligen Gemeindehauses in Rocherath ist;

Nach Durchsicht der vom Bauamt der Gemeinde erstellten Leistungsbeschreibung mit Lastenheft;

In Erwägung, dass im Haushalt 15.000,00 € für diese Maßnahme vorgesehen sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Bauamt der Gemeinde erstellte Leistungsbeschreibung über die Anschaffung einer neuen Heizungsanlage für das ehemalige Gemeindehaus Rocherath mit Lastenheft anzunehmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 2. Die Kosten der Maßnahme dürfen die Summe von 15.000,00 € (einschl. 21 % MWS) nicht überschreiten;

Artikel 3 Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Anschaffung von Psychomotorikmaterial für die Gemeindeschulen in BÜLLINGEN und MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags und Antrag auf Bezuschussung (D.K.Nr. 550.26)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich das bestehende Psychomotorikmaterial der Gemeindeschulen in BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in einem desolaten Zustand befindet;

In Erwägung, dass dieses Material den psychomotorische Übungen dient, welche für die körperliche Entwicklung von Kindern wichtig sind;

Nach Durchsicht der vom Bauamt ausgearbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 9.000,00 € inkl. MwSt.;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, insbesondere Artikel 24;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen

Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass dieses Projekt bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung eines Zuschusses in Höhe von 60 % und gemäß den Vorschriften des Infrastrukturdekrets eingereicht werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen sich mit 20 % an dieser Anschaffung beteiligt;

In Erwägung, dass die Elternvereinigungen die restlichen 20 % übernehmen werden;

In Erwägung, dass der Haushalt 2008 der Gemeinde genügend Gelder für diese Anschaffung vorsieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Psychomotorikmaterial für die Gemeindeschulen von BÜLLINGEN und MÜRRINGEN anzuschaffen, die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von 9.000,00 € inkl. 21 % MwSt. anzunehmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Für die Anschaffung dieses Materials die im Dekret vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6. Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Auf Grund des Antrags des Kirchenfabrikrates Manderfeld vom 08.05.1993 auf Innenrenovierung der Pfarrkirche in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die finanziellen Mittel der Gemeinde beschränkt sind und es angebracht ist, auf Grund des Gesetzes vom 07.08.1931 über den Erhalt von Denkmälern und Landschaften die Möglichkeiten einer Bezuschussung in Höhe von 60 % in Betracht zu ziehen;

Nach Durchsicht des Schreibens der Ministerin I. WEYKMANS vom 11.12.2007, Zeichen IW/JM/MZ/40/21/63-51, mit welchem die Aufnahme dieses Projektes in den Infrastrukturplan 2009 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass dieses Projekt folglich bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung eines Zuschusses in Höhe von 60 % und gemäß den Vorschriften des Infrastrukturdekrets eingereicht werden soll;

In Erwägung, dass die Pfarrkirche St.Lambertus in MANDERFELD, katastriert Gemeinde Büllingen, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 201a, durch Erlass der Exekutive der Wallonischen Region vom 19.10.1990 (Staatsblatt vom 20.05.1992) auf Grund des vorerwähnten Gesetzes als Denkmal klassiert worden ist;

In Erwägung, dass es auch zur Aufgabe der Gemeinde gehört, die kulturhistorischen Wertbestände zu erhalten und zu restaurieren;

In Erwägung, dass bei der Ausführung der erforderlichen Restaurierungsarbeiten ein ständiger Kontakt zwischen den Verantwortlichen der Kirchenfabrik MANDERFELD und der Gemeinde BÜLLINGEN angebracht ist;

Auf Grund der Dringlichkeit der Arbeiten;

Auf Vorschlag der Baukommission;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Projektautors Johann BOEMER, die das Lastenheft in 7 Lose aufteilt;

Auf Grund der Artikel L1122-31 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, insbesondere Artikel 24;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft, welches in folgende 7 Lose aufgeteilt ist, sowie die Kostenschätzung in Höhe von insgesamt 580.997,59 € (inkl. 21 % MwSt.) zzgl. 72.624,70 € Honorarkosten (inkl. 21 % MwSt.) und den Submissionsvordruck für die Innenrenovierung der als Denkmal klassierten Pfarrkirche St.Lambertus in MANDERFELD gützuheissen:

Los 1	Putz- und Rohbauarbeiten	64.487,87 €
Los 2	Schreinerarbeiten	123.431,65 €
Los 3	Anstreicherarbeiten	72.403,78 €
Los 4	Elektroarbeiten	61.410,00 €
Los 5	Heizungsinstallation	59.980,00 €
Los 6	Restaurierung Altäre	48.500,00 €
Los 7	Kirchenfenster	49.950,00 €
	Insgesamt ohne MwSt.	480.163,30 €
	Honorar Architekt (12,5 %)	60.020,41 €
	Insgesamt ohne MwSt.	540.183,71 €
	MwSt. 21 %	113.438,58 €
	TOTAL	653.622,29 €

Artikel 2. Als Vergabeart für die Lose 1, 2, 3, 4 und 5 die öffentliche Ausschreibung und für die Lose 6 und 7 den allgemeinen Angebotsaufruf festzulegen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der vorliegenden Kostenschätzung, Leistungsbeschreibung und Lastenheft der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Zuschusszusage zuzustellen;

Artikel 4. Für die Durchführung dieser Arbeiten in ständigem Kontakt mit den Verantwortlichen der Kirchenfabrik MANDERFELD zu bleiben, um die Arbeiten zu koordinieren;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen mit regionalen Zuschüssen: Prinzipbeschluss (D.K. Nr. 865.30)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt hat, ihre

Infrastruktur stetig zu verbessern und auszubauen;

In Erwägung, dass zur Infrastruktur unter anderem die landwirtschaftlichen Wege gehören, und dass in diesem Bereich verschiedene Wege einer Instandsetzung bedürfen;

In Erwägung, dass ein entsprechendes Projekt durch das Bauamt der Gemeinde aufgestellt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2009) im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Ein entsprechendes Projekt durch das Bauamt der Gemeinde erstellen zu lassen;

Artikel 3 Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 7bis. Ankauf eines gebrauchten Kleinlieferwagens für den Gebäudeunterhaltungsdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der zurzeit für den Anstreicherdienst der Gemeinde im Einsatz befindliche Pkw (Ford Escort Kombi) 11 Jahre alt ist und ohne bedeutende Investitionen die technische Kontrolle nicht mehr besteht und angesichts dessen außer Betrieb gesetzt werden sollte;

In Erwägung, dass ein eigenes Fahrzeug für den Anstreicherdienst für dessen Mobilität und Arbeitseffektivität unerlässlich ist;

In Erwägung, dass anstelle eines Pkw die Anschaffung eines Kleinlieferwagens vorzuziehen ist;

In Erwägung, dass ein gut erhaltenes Gebrauchtfahrzeug anstelle eines Neufahrzeugs für diesen Zweck vollkommen ausreicht;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes und der technischen Beschreibung zur Vergabe eines Lieferauftrags für die Anschaffung eines gebrauchten Kleinlieferwagens;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER

Artikel 1. Das vom Bauamt ausgearbeitete Lastenheft mit technischer Beschreibung zur Anschaffung eines gebrauchten Kleinlieferwagens gutzuheißen und als Höchstpreis für diese Anschaffung eine Summe von 8.000,00 Euro (einschl. 21 % MWS) festzulegen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3 Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEWALD

Punkt 8. Annahme der PEFC-Charta durch die Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewälder (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Wortlauts der PEFC-Charta;

In Erwägung, dass die Möglichkeit der PEFC-Zertifizierung ausgiebig in der Forstkommision vom 22.05.2008 im Beisein der Forstamtsleiter von BÜLLINGEN und ELSENBORN besprochen wurde;

In Erwägung, dass die Forstkommision dem Rat die Annahme dieser Charta vorschlägt;

In Erwägung, dass das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC inhaltlich auf internationalen Beschlüsse der Nachfolgekonferenzen der Umweltkonferenz von RIO (1992) basiert;

In Erwägung, dass dies in Europa die Kriterien und Indikatoren sind, die auf den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa (HELSINKI 1993, LISSABON 1998, WIEN 2003) von 37 Nationen im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurden;

In Erwägung, dass der Gemeindewald Kapital für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt und als Lebensgrundlage und Erholungsraum angesehen werden muss. Deshalb ist es wichtig, dieses Gut für Generationen zu erhalten;

In Erwägung, dass durch die Berücksichtigung der PEFC-Richtlinien in der Bewirtschaftung der Wälder an der Erhaltung und dem ökologischen Gleichgewicht der Wälder gearbeitet wird, was einem Schutz der Wälder gleichzustellen ist, und somit aktiver Umweltschutz betrieben wird;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die PEFC-Charta „für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region 2007-2011“ für die Bewirtschaftung der in der Wallonischen Region gelegenen Wälder der Gemeinde Büllingen gutzuheißen; diese Charta ist integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstdirektion MALMEDY und den Forstamtsleitern von BÜLLINGEN und ELSENBORN zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 9. Forstamt BÜLLINGEN: Forsteinrichtung: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN zur Festlegung einer Forsteinrichtung für die Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN, die diesem Forstamt unterstellt sind;

In Erwägung, dass der Rat durch Beschluss vom heutigen Tage die PEFC-Charta „für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region 2007-2011“ angenommen hat;

In Erwägung, dass die Forstkommision mehrmals und zuletzt am 22.05.2008 die vorgeschlagene Forsteinrichtung im Beisein des Forstamtsleiters von BÜLLINGEN, Herrn PANKERT, besprochen hat;

In Erwägung, dass die Forstkommision dem Rat die Annahme dieser Forsteinrichtung vorschlägt;

Auf Grund von Artikel 31 des Forstgesetzbuches, welcher die Festlegung einer Forsteinrichtung für die dem Forstregime unterstellten Wäldern vorschreibt;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Forstamt BÜLLINGEN vorgeschlagene Forsteinrichtung für die der Gemeinde BÜLLINGEN gehörenden und diesem Forstamt unterstellten Wäldern anzunehmen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird mit der Forsteinrichtung dem zuständigen Minister über das Forstamt BÜLLINGEN und der Forstdirektion MALMEDY zwecks Genehmigung unterbreitet.

Punkt 10. Forstamt ELSENBORN: Forsteinrichtung: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes ELSENBORN zur Festlegung einer Forsteinrichtung für die Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN, die diesem Forstamt unterstellt sind;

In Erwägung, dass der Rat durch Beschluss vom heutigen Tage die PEFC-Charta „für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region 2007-2011“ angenommen hat;

In Erwägung, dass die Forstkommission mehrmals und zuletzt am 22.05.2008 die vorgeschlagene Forsteinrichtung im Beisein des Forstamtsleiters von ELSENBORN, Herrn DAHMEN, besprochen hat;

In Erwägung, dass die Forstkommission dem Rat die Annahme dieser Forsteinrichtung vorschlägt;

Auf Grund von Artikel 31 des Forstgesetzbuches, welcher die Festlegung einer Forsteinrichtung für die dem Forstregime unterstellten Wäldern vorschreibt;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Forstamt ELSENBORN vorgeschlagene Forsteinrichtung für die der Gemeinde BÜLLINGEN gehörenden und diesem Forstamt unterstellten Wäldern anzunehmen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird mit der Forsteinrichtung dem zuständigen Minister über das Forstamt ELSENBORN und der Forstdirektion MALMEDY zwecks Genehmigung unterbreitet.

Punkt 11. Forstamt HASSELT: VROUWENBOS: Erstellung eines bezuschussten Forstbewirtschaftungsplans (Bosbeheerplan): Festlegung der Bedingungen des Honorarvertrages (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Erstellung eines Forstbewirtschaftungsplans für den der Gemeinde BÜLLINGEN gehörenden VROUWENBOS in der Gemeinde VOEREN;

Auf Grund des Dekretes vom 13.06.1990 der Flämischen Gemeinschaft, das so genannte „bosdecreet“, so wie es abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Beschlusses vom 27.06.2003 der flämischen Regierung über Forstbewirtschaftungspläne (Besluit van de Vlaamse regering betreffende beheerplannen van bossen), so wie er abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Beschlusses vom 27.06.2003 der flämischen Regierung über die Festlegung der Kriterien für eine nachhaltige Forstverwaltung für Forste, die in der Flämischen Region gelegen sind (Besluit van de Vlaamse regering tot vaststelling van de criteria voor duurzaam bosbeheer voor bossen gelegen in het Vlaamse Gewest), so wie er abgeändert und vervollständigt

wurde;

In Erwägung, dass dieser Forstbewirtschaftungsplan durch einen privaten Projektautor erstellt werden muss und die anfallenden Kosten aber zum größten Teil von der Flämischen Gemeinschaft bezuschusst werden;

In Erwägung, dass noch nicht alle erforderlichen Detailangaben für die Erstellung eines Honorarvertrages vorliegen;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-36 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für den in der Gemeinde VOEREN gelegenen und der Gemeinde BÜLLINGEN gehörenden VROUWENBOS einen Forstbewirtschaftungsplan (bosbeheerplan) gemäß den Vorschriften der Flämischen Gemeinschaft erstellen zu lassen und das Gemeindegremium mit der Festlegung eines diesbezüglichen Honorarvertrages zu beauftragen;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 3. Für die Verwirklichung dieses Vorhabens einen Antrag auf Zuschuss bei der zuständigen Dienststelle der Flämischen Gemeinschaft einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 12. TRINKWASSERVERSORGUNG: Annahme des Kontenplans des Wassersektors (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass der Finanzdienst der Gemeinde Büllingen den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2007 erstellt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Unter Vorbehalt des Gutachtens des Wasserkontrollkomitees;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde Büllingen wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2007 angenommen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen

Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

Punkt 13. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 02.03.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 25.03.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.04.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 75.972,51 €
- auf der Ausgabenseite: 68.408,50 €

und mit einem Überschuss von 7.564,01 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

Seitens des Bistums wird die Überschreitung des Kredits von 33.000,00 € für den Umbau des Pfarrhauses um 15.694,23 € ohne Hinterlegung einer Haushaltsabänderung bemängelt; des Weiteren wurde die für die Deckung der Arbeiten vorgesehene Anleihe ohne Abänderung um 13.000,00 € erhöht. Außerdem beanstandet das Bistum, dass für die Inanspruchnahme von Kircheneigentum die Einwilligung des Bistums nicht angefragt worden ist, und wünscht daher, dass diese Rechnungsablage der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt wird;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 02.03.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 75.972,51 €
- auf der Ausgabenseite: 68.408,50 €

und wird mit einem Überschuss von 7.564,01 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 14. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen

Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 02.03.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 25.03.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.04.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 53.675,10 €
- auf der Ausgabenseite: 44.206,70 €

und mit einem Überschuss von 9.468,40 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 mit nachstehend aufgeführten Bemerkungen genehmigt hat:

Seitens des Bistums wird die Überschreitung des Kredits von 22.000,00 € für den Umbau des Pfarrhauses um 10.462,82 € ohne Hinterlegung einer Haushaltsabänderung bemängelt; des Weiteren wurde die für die Deckung der Arbeiten vorgesehene Anleihe ohne Abänderung um 8.950,00 € erhöht.

Des Weiteren wird bemängelt, dass in Artikel 16 der Einnahmen ein Betrag in Höhe von 3.490,26 € und in Artikel 17 der Einnahmen ein Betrag in Höhe von 1.782,90 € eingetragen wurde, die von einer Anlage mit einem Nominalwert von 2.000,00 € stammen, und dass diese Summen nicht neu angelegt wurden;

Da die Rechnungsablage mit einem Überschuss von 9.468,40 € abgeschlossen hat, ist das Bistum der Meinung, dass diese Beträge neu angelegt hätten werden können, und besteht es daher darauf, dass dies durch eine Haushaltsabänderung im Laufe des Jahres 2008 regularisiert wird;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 02.03.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter mit der Aufforderung gebilligt, den Auflagen des Bistum durch eine 1. Änderung des Haushaltes 2008 zu entsprechen;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 53.675,10 €
- auf der Ausgabenseite: 44.206,70 €

und wird mit einem Überschuss von 9.468,40 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 15. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 10.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 16.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.04.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.108,05 €
- auf der Ausgabenseite: 26.954,65 €

und mit einem Überschuss von 7.153,40 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 10.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.108,05 €
- auf der Ausgabenseite: 26.954,65 €

und wird mit einem Überschuss von 7.153,40 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 16. Rechnungsablage 2007 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL in der Sitzung vom 23.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 30.04.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 08.05.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.876,29 €
- auf der Ausgabenseite: 33.742,18 €

und mit einem Überschuss von 1.134,11 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL in der Sitzung vom 23.04.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.876,29 €
- auf der Ausgabenseite: 33.742,18 €

und wird mit einem Überschuss von 1.134,11 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 17. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2008 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplanes der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 24.06.2008 gleichzeitig mit der Einladung zur dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatz des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER

Artikel 1. Den Gemeindehaushalt 2008 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2008	7.891.168,44	- 7.723.276,48	+ 167.891,96
Erhöhungen	+ 1.476.509,46	- 495.141,78	+ 981.367,68
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat	9.367.677,90	+ 8.218.418,26	+ 1.149.259,64

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2008	2.450.760,12	- 2.450.760,12	0,00
Erhöhungen	+ 462.996,86	- 262.996,86	+ 200.000,00
Verminderungen	- 250.000,00	+ 50.000,00	- 200.000,00
Neues Resultat	2.663.756,98	- 2.663.756,98	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. II bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 18. Deklassierung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit anschließendem Verkauf an den Anlieger, Herrn Gerard SCHMIT (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Gerard SCHMIT, wohnhaft in 1040 BRÜSSEL, Rue de Haerne 113, nach erfolgter Deklassierung den Wegeabspliss, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Flur D, Nr. 376d, mit einer Größe von 298m² (laut Vermessungsplan des Landmessers E. de PATOUL vom 31.01.2008 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 4.470,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 29.02.2008;
- Vermessungsplan des Landmessers E. de PATOUL aus UCCLÉ vom 31.01.2008;
- Einverständniserklärung von Herrn Gerard SCHMIT vom 13.05.2008;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Entwidmung des auf dem Vermessungsplan vom 31.01.2008 des vereidigten Landmessers E. de PATOUL aus UCCLÉ eingezeichneten Wegeabsplisses mit einer Größe von 298m², welcher an die Parzelle Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Flur D, Nr. 376d angrenzt, vorzuschlagen;

Artikel 2. Nach erfolgter Entwidmung den in Artikel 1 angeführten Wegeabspliss mit der Größe von 298m² an Herrn Gerard SCHMIT, wohnhaft in 1040 BRÜSSEL, Rue de Haerne 113, zu einem Gesamtpreis von 4.470,00 € zu veräußern;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch die Notarstube MATHIEU aus MALMEDY vorgenommen;

Artikel 4. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 19. Deklassierung eines Wegeabsplisses mit anschließendem Verkauf und Veräußerung einer Parzelle in KRINKELT an den Anlieger, Herrn Heinz PALM aus OUDLER (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.02.2008 von Herrn Landmesser Guido

MREYEN, im Namen von Herrn Dr. Heinz PALM, wohnhaft in OUDLER 32a, 4791 BURG-REULAND, auf Erwerb einer Parzelle gelegen in KRINKELT (Gemarkung 6, Flur C, Nr. 179/2);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN dem Antragsteller den Vorschlag unterbreitet hat, den Wegeabspliss, welcher an seine Parzelle (Gemarkung 6, Flur C, Nr. 179f) angrenzt, ebenfalls zu erwerben;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 10.04.2008, auf welchem der betreffende Wegeabspliss in rosa Farbe eingetragen ist;

In Erwägung, dass dieser Wegeabspliss nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird, und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.04.2008;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 08.04.2008, in welchem der Preis auf 15,00 €/m² abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung des Ankäufers vom 27.05.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass keine Reklamationen eingegangen ist;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Entwidmung des in rosa Farbe im Vermessungsplan vom 10.04.2008 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH eingetragenen Wegeabspliss, gelegen in KRINKELT, angrenzend an die Gemarkung 6, Flur C, Nr. 179fa, mit einer Größe von 37m² vorzuschlagen;

Artikel 2. Den freihändigen Verkauf des Wegeabsplisses (in rosa Farbe) zu einem Gesamtpreis von 555,00 € an Herrn Dr. Heinz PALM, wohnhaft in OUDLER 32a, 4791 BURG-REULAND;

Artikel 3. Den Verkauf der Parzelle (Gemarkung 6, Flur C, Nr. 179/02, mit der Größe von 4m²), auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingetragen, zu einem Gesamtpreis von 60,00 € an Herrn Dr. Heinz PALM, wohnhaft in OUDLER 32a, 4791 BURG-REULAND;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch die Notarstube MARAITE aus MALMEDY vorgenommen;

Artikel 5. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 20. Antrag auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN für die Errichtung eines Bürgersteigs in LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend die Errichtung eines Bürgersteigs in LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 330-9° und 128 des W.G.R.S.E. vom 11.06.2008 bis zum 25.06.2008 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass durch das Anlegen des Bürgersteigs die Sicherheit der Fußgänger erheblich gesteigert wird;

Auf Grund des wallonischen Programmdekretes vom 03.02.2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Ergebnis der öffentlichen Untersuchung, welche vom 11.06.2008 bis zum 25.06.2008 stattgefunden hat, über nachstehenden Städtebaugenehmigungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Antrag von der Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend die Errichtung eines Bürgersteigs in LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 21. Ankauf einer Waldparzelle in WIRTZFELD von Herrn Bruno DRÖSCH (D.K.Nr. 506.12)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Herrn Bruno DRÖSCH, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15, eine Parzelle gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur A, Nr. 46b, mit der Größe von 0,5242 ha zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes ELSENBORN vom 19.05.2008;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 03.06.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn FICKERS:

Artikel 1. Den Ankauf einer Waldparzelle gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur A, Nr. 46b, mit der Größe von 0,5242 ha, von Herrn Bruno DRÖSCH, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15, zum Gesamtpreis von 19.342,55 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist),

die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 22. Tausch von Gelände in der Industriezone MERLSCHIED mit der STACO AG (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Absicht hat, in MERLSCHIED in der Altgemeinde MANDERFELD einen neuen Bauhof zu errichten;

In Erwägung, dass sich der Gemeinde die Möglichkeit bietet, von der STACO AG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Merlscheid 17, ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MERLSCHIED), Flur R, Nr. 181y, mit der Gesamtgröße von 5.906m² (LOS 1 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 20.03.2008 in gelber Farbe eingetragen) zu erhalten;

Im Gegenzug erhält die STACO AG von der Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MERLSCHIED), Flur R, Nr. 183L, mit der Gesamtgröße von 5.906m² (LOS 2 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 20.03.2008 in rosa Farbe eingetragen);

In Erwägung, dass als Voraussetzung für den geplanten Immobilientausch folgende Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der STACO AG getroffen wird:

* Sollte das Gelände, welches die STACO AG von der Gemeinde erhält und welches sich momentan noch in der Agrarzone befindet, nicht innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der notariellen Veraktung in ein Gewerbegebiet umgewandelt worden sein, so wird die STACO AG von der Gemeinde BÜLLINGEN eine Entschädigung erhalten.

In Anbetracht, dass der Preis für Industriegebiet sich in der Gemeinde BÜLLINGEN auf 3,75 €/m² beläuft und der Preis für Agrarland auf 0,60 €/m² abgeschätzt werden kann, wird die Höhe der Entschädigung gemäß folgender Formel festgelegt:

$(3,75 \text{ €} \times \text{Fläche}) - (0,60 \text{ €} \times \text{Fläche}) = \text{Summe der Entschädigung pro m}^2.$

N.B.: Der Preis für das Industriegebiet wird bei einer eventuellen Anwendung der Entschädigungsformel auf das Auszahlungsjahr aktualisiert: zu diesem Zeitpunkt wird also beim Einregistrierungsamt ST. VITH eine neue Geländeexpertise angefragt.

In Erwägung, dass das Geländeteilstück, welches die STACO AG von der Gemeinde BÜLLINGEN erhält, bislang an Herrn Edgar HENNES, wohnhaft in Afst 1a, 4760 BÜLLINGEN, verpachtet wurde und dass dieser sein Einverständnis zu gegenwärtigem Immobilientausch gegeben hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MEYEN vom 20.03.2008;
- Einverständniserklärung von Herrn Edgar HENNES vom 10.03.2008;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erhält im Tauschverfahren von der STACO AG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Merlscheid 17, ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MERLSCHIED), Flur R, Nr. 181y, mit der Gesamtgröße von 5.906 m² (LOS 1 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 20.03.2008 in gelber Farbe eingetragen);

Artikel 2. Im Gegenzug erhält die STACO AG von der Gemeinde BÜLLINGEN im Tauschverfahren ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MERLSCHIED), Flur R, Nr. 183L, mit der Gesamtgröße von 5.906m² (LOS 2 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 20.03.2008 in rosa Farbe eingetragen);

Artikel 3. Bedingung für das Zustandekommen gegenwärtigen Immobilientausches bildet folgende Vereinbarung, die zwischen den Tauschpartnern getroffen wurde:

* Sollte das Gelände, welches die STACO AG von der Gemeinde erhält und welches sich momentan noch in der Agrarzone befindet, nicht innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der notariellen Veraktung in ein Gewerbegebiet umgewandelt worden sein, so wird die STACO AG von der Gemeinde BÜLLINGEN eine Entschädigung erhalten.

In Anbetracht, dass der Preis für Industriegebiet sich in der Gemeinde BÜLLINGEN auf 3,75 €/m² beläuft und der Preis für Agrarland auf 0,60 €/m² abgeschätzt werden kann, wird die Höhe der Entschädigung gemäß folgender Formel festgelegt:

$(3,75 \text{ €} \times \text{Fläche}) - (0,60 \text{ €} \times \text{Fläche}) = \text{Summe der Entschädigung pro m}^2.$

N.B.: Der Preis für das Industriegebiet wird bei einer eventuellen Anwendung der Entschädigungsformel auf das Auszahlungsjahr aktualisiert: zu diesem Zeitpunkt wird also beim Einregistrierungsamt ST. VITH eine neue Geländeexpertise angefragt.

Artikel 4. Die Vermessungs- und Veraktungskosten (mit Ausnahme der Löschungskosten eventueller Hypotheken, welche zu Lasten des Hypothekenschuldners sind) sind zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 5. Die Veraktung wird durch die Notarstube SPROTEN aus ST.VITH vorgenommen.

Punkt 23. Ankauf einer Parzelle in MERLSCHIED von den Eheleuten Johann HEINZEN-WIO (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat von den Eheleuten Johann HEINZEN-WIO, wohnhaft in BERTERATH 6, 4760 BÜLLINGEN, eine Parzelle gelegen in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 181r, mit der Größe von 620m² zu erwerben;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch diesen Geländeerwerb die Möglichkeit hätte, an die Parzelle Gemarkung 8, Flur R, Nr. 181y zu gelangen: An dieser Stelle wird der Bau eines neuen Bauhofes durch die Gemeinde beabsichtigt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 23.05.2008;
- Einverständniserklärung der Eheleute Johann HEINZEN-WIO vom 10.06.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf von den Eheleuten Johann HEINZEN-WIO, wohnhaft in BERTERATH 6, 4760 BÜLLINGEN, einer Parzelle gelegen in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 181r, mit der Größe von 620m², zum Gesamtpreis von 496,00 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Die Veraktung wird durch die Notarstube SPROTEN aus ST.VITH vorgenommen.

Punkt 24. Ankauf eines Geländeteilstückes in KRINKELT von Frau Ingrid RAUW zwecks Grenzregulierung; (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregulierung in KRINKELT folgendes Geländeteilstück erwirbt: Geländeteilstück, gehörend Frau Ingrid JACOB-RAUW, wohnhaft in ROCHERATH 90, 4761 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 136c, mit der Größe von 6m² (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 07.02.2008);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 07.02.2008;
- Einverständniserklärung von Frau Ingrid JACOB-RAUW vom 09.06.2008;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 23.05.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Grenzregulierung den Ankauf eines Geländeteilstückes von Frau Ingrid JACOB-RAUW, wohnhaft in ROCHERATH 90, 4761 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 136c, mit einer Größe von 6m² (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 07.02.2008) zum Gesamtpreis von 90,00 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird ins öffentliche Eigentum der Gemeinde eingegliedert;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 25. Prinzipbeschluss über eine zweite Erschließung der Gemeinde „Auf der Alfsang“ in Lanzerath (D.K.Nr. 506.122 und 874.2)

